



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher Straße 1
65582 Diez

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.02.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33-1/00/27.4	03.02.2022	Martin Hoffmann	02602 152-4165
Bitte immer angeben!	3.1/610-13-029	Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-888165

**Bauleitplanung der Stadt Diez;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne, 2. Änderung“ – Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez, nehme ich wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird der Gruppenkläranlage Diez zugeführt. Hier wurden bereits in der Vergangenheit einige Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, weitere Maßnahmen laufen derzeit. Daher kann die Kläranlage prinzipiell als ausreichend leistungsfähig angesehen werden.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.



Zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung werden, außer dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt, keine weiteren Angaben gemacht. Bestehende Wasserrechte für eine Niederschlagswasser-Einleitung existieren nach hiesigem Wissen nicht. Ohne nähere Angaben zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung kann dem Bebauungsplan nicht zustimmt werden.

Altlasten / Bodenschutz

Der Planungsbereich befindet sich auf der Altablagerung „Ablagerungsstelle Diez, Im Seelhofer Feld“ und ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Nummer 141 03 029 - 0221 erfasst.

Bereits mit Schreiben vom 26.08.2021 haben wir eine Stellungnahme zur Altlastenproblematik und die durchgeführten Untersuchungen an die Verbandsgemeindeverwaltung Diez abgegeben.

Die Inhalte unserer v.g. Stellungnahme finden sich weitestgehend in der Begründung zum Bebauungsplan vom Dezember 2021 wieder. Die vom Gutachter vorgeschlagene und von uns als sinnvoll erachtete Herstellung eines Flächenfilters mit Drainage- und Rohrleitungssystem zum Abführen möglicher leichtflüchtiger Schadstoffe, wird dort jedoch nicht aufgeführt. Zudem sehen wir es als erforderlich an, auch eventuelle Einflüsse der im Untergrund verbleibenden Schadstoffe auf die Nutzung der Kellergeschosse hin noch zu beurteilen. Ggf. folgen daraus weitere bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Abdichtungen).

Bevor wir aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes dem Bebauungsplan zustimmen können, ist noch ein konkreter Sanierungsplan zu erstellen und mit uns abzustimmen.



Dieser ist unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten umweltgeologischen Untersuchungen der Kaiser Geotechnik GmbH sowie denen Sanierungskonzept vom 30.06.2021 zu erstellen.

Starkregengefährdung

Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten, ist lediglich im äußersten nördlichen Bereich des Plangebietes mit einer geringen bis mäßigen Gefahr von erhöhten Abflusskonzentrationen bei extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Hier ist entsprechend des Planentwurfs keine Bebauung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Martin Hoffmann)

Verbandsgemeindewerke Diez · Postfach 1364 · 65572 Diez

Fachbereich 3

im Hause

Louise-Seher-Straße 1 · 65582 Diez

Telefon 06432 501- 0

Telefax 06432 501- 300

Internet: www.vgdiez.de

E-Mail: werke@vgdiez.de

Sachbearbeiter/in: Herr Lotz

Zimmer: 211

Durchwahl: 286

E-Mail: T.lotz@vgdiez.de

Ihr Schreiben
vom 03.02.2022

Ihr Zeichen
3.1/610-13-029

Unser Schreiben

Aktenzeichen
Lo

Tag
28.02.2022

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez

hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserversorgung:

Für das Plangebiet existiert zurzeit keine Wasserversorgung. Im Jahr 2023 ist die Erneuerung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen in der „Schöne-Aussicht-Straße“ vorgesehen. In diesem Zuge wird auch eine ausreichend dimensionierte Wasserleitung in der Stichstraße vor dem Plangebiet verlegt. Die vorgesehene Wohnbebauung kann dann an der Grundstücksgrenze entweder mittels Wasserzählerschacht oder einem zentralen Versorgungsgebäude an die Wasserversorgungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Diez angeschlossen werden. Eine „innere Erschließung“ in dem Plangebiet ist seitens der Verbandsgemeindewerke Diez nicht vorgesehen. Der gesetzliche Brandschutz von 48 m³/h bei 1,5 bar Ruhedruck ist nach Beendigung der Erneuerungsarbeiten an den Wasserversorgungseinrichtungen in der „Schöne-Aussicht-Straße“ im Jahr 2023 gegeben.

Abwasserbeseitigung:

Die private Grundstücksfläche, Gemarkung Diez, Flur 21, Flurstück 19/30 in dem Plangebiet ist bereits an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Diez angeschlossen. Eine Erschließung auf der privaten Grundstücksfläche ist seitens der Verbandsgemeindewerke Diez nicht vorgesehen.

Sprechstunden: _____

Mo - Fr
wie im Amtsblatt veröffentlicht.

Bankverbindung: _____

Nassauische Sparkasse Diez
630 106 206 · BLZ 510 500 15
IBAN: DE62 5105 0015 0630 1062 06
BIC: NASSDE55XXX
Gläubiger ID: DE6800200000021540
Steuernummer: 30/677/0007/2

Das anfallende Abwasser in dem Plangebiet ist an der Grundstücksgrenze zur „Schöne-Aussicht-Straße“ in das vorhandene Mischsystem der Verbandsgemeindewerke Diez einzuleiten.

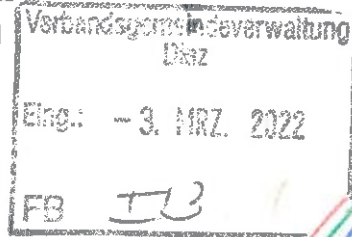
Mit freundlichen Grüßen



(Thorsten Lotz)
Werkleiter

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez



Ihre Nachricht:
vom 03.02.2022
3.1/610-13-029

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-113/22 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
1. März 2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 2. Änderung des Bebauungsplans „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.02.2022 haben Sie uns die zweite Änderung des Bebauungsplans „Wilhelm-von-Nassau-Kaserne“ der Stadt Diez zur Stellungnahme zugeleitet. Mit der zweiten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohnbaugebietes geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Siedlungsbereiches der Stadt Diez. Es handelt sich dabei um die Stellplatzanlage der ehemaligen Wilhelm-von-Nassau-Kaserne. Der Planbereich selbst grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über die Stadtstraße „Schöne Aussicht“ verkehrlich erschlossen. Straßenrechtliche Belange werden daher durch die Änderung nicht nachteilig tangiert.

Im Hinblick auf die benachbarte L 318 hat die Stadt Diez durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Besucher:
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Die Stadt Diez hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 318 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4964 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Untere Landesplanungsbehörde -



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Postfach 1364
65572 Diez



Aktenzeichen:

6/60-III – 13/22

Sachbearbeiter:

Frau Hannah Forst

Durchwahl:

☎ 02603/972 353

Telefax:

02603/972 6 353

Zimmer:

320

Email:

hannah.forst@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

14. März 2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplanentwurf „Wilhelm-von-Nassau Kaserne“ – 2. Änderung der Stadt Diez

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.02.22, Az.: 3.1/610-13-029

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Anlässlich der Offenlage geben wir folgende Anregungen:

Untere Wasserbehörde:

1. Durch die Planung werden Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nicht berührt. Jedoch befindet sich auf dem Grundstück des Bauvorhabens die kartierte Altlast „Im Seelhofer Feld“.
2. Die Entwässerung im Plangebiet erfolgt im Trennsystem. Der anfallende Niederschlag soll auf den Grundstücken in Zisternen zurückhalten werden. Zisternen benötigen einen Überlauf, so ist gegebenenfalls ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen bzw. die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Hinweis: Ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu stellen, wenn sich dabei die abflusswirksame Fläche auf mehr als 300 m² bemisst. Im Falle einer Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist, gemäß § 19 Absatz 2 e) LWG, bis zu 2 ha abflusswirksamer Fläche der Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Beträgt die abflusswirksame Fläche mehr als 2 ha so obliegt die Zuständigkeit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der oberen Wasserbehörde (SGD Nord).

Eine innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toiletten-spülung) ist gemäß § 13 Absatz 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dem zuständigen

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE85 5708 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

Gesundheitsamt zu melden und zusätzlich den zuständigen Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

3. Seitens SGD Nord können in Bezug auf die o.a. kartierte Altablagerung die generelle Bebaubarkeit und die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Nord vom 26.08.2021 prinzipiell bestätigt werden, sofern die in der in der Stellungnahme der SGD Nord aufgeführte und erforderliche Sanierung erfolgt ist.
4. Unter Beachtung und Einhaltung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte kann dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Hannah Forst)